

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Errichtung eines Zweckverbands

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes schließen die Stadt Kappeln und die Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Kosel, Loose, Rieseby, Thumbby, Waabs, Windeby und Winnemark folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

## **§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz**

- (1) Die Stadt Kappeln sowie die Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Kosel, Loose, Rieseby, Thumbby, Waabs, Windeby und Winnemark bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Breitbandzweckverband der Gemeinden des Amtes Schlei-Ostsee und der Stadt Kappeln“ (BZV).
- (3) Er hat seinen Sitz in Eckernförde.
- (4) Der BZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

## **§ 2 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandmitglieder.

## **§ 3 Aufgaben**

Der BZV hat die Aufgabe, eine qualitativ hochwertige Breitbandversorgung zu schaffen, bereitzustellen und zu unterhalten, insbesondere durch das Vorhalten einer entsprechenden Breitbandinfrastruktur sowie die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen an Internet-carrier. Außerhalb des Verbandsgebietes kann der BZV im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen tätig werden.

## **§ 4 Verbandssatzung, Organe**

- (1) Die Beteiligten vereinbaren die diesem Vertrag beigefügte Verbandssatzung, die der BZV später erlässt.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsterherin oder der Verbandsvorsteher.

## **§ 5 Leitung des BZV**

- (1) Der BZV wird ehrenamtlich geleitet.

- (2) Der BZV unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des BZV nimmt das Amt Schlei-Ostsee wahr. Das Amt Schlei-Ostsee stellt dem BZV hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Amt Schlei-Ostsee und dem BZV.

## **§ 6**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung, Finanzierung**

- (1) Der Zweckverband ist überwiegend wirtschaftlich tätig. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des BZV gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.
- (2) Der BZV deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen. Soweit seine sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, erhebt er von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (3) Der Umlageschlüssel für die Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.
- (4) Als Stammkapital zahlen die Verbandsmitglieder dem BZV unverzüglich nach der Gründung einen Betrag nach dem in der Verbandssatzung zu bestimmenden Umlageschlüssel. Das Stammkapital beträgt 110.000,00 €.

## **§ 7**

### **Laufzeit und Bindung**

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt am 01.01.2016 in Kraft.